

Steuernummer 27/029/38539  
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Telefon (030)90 24-27411  
Telefax 030 9024-27900  
Zi.Nr.: 411

FA Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bln

### Bescheid

für 2016 über

Schomerus & Partner Berlin  
Steuerberater Rechts-  
anwälte Wirtschaftsprüfer  
Bülowstr. 66  
10783 Berlin

*GSdB/SSE  
eingetragen  
12.10.16*

K ö r p e r s c h a f t s t e u e r  
und Solidaritätszuschlag

011204



Für *sha*  
Firma VISTA-Verbund für integrative soziale und therapeutische Arb. gGmbH Geschäftsstelle  
Donaustr. 83, 12043 Berlin

#### Festsetzung und Abrechnung

Art der Festsetzung  
Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.  
Er ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

#### Festsetzung

	Körperschaft- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden	0,00	0,00	0,00
Abrechnung (Stichtag: 04.01.2018)			
Abzurechnen sind	0,00	0,00	0,00
Bereits getilgt/ausgezahlt	0,00	0,00	0,00
Verbleiben	0,00	0,00	0,00

Die Hinweise im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung ergeben sich aus der Anlage zum Bescheid.

#### Besteuerungsgrundlagen

##### Berechnung des zu versteuernden Einkommens

Gewinn/Verlust lt. besonderer Gewinnermittlung	€	0
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen	€	0

##### Berechnung der Körperschaftsteuer

Körperschaftsteuer bei zu versteuerndem Einkommen von	0	0
Tarifbelastung / festgesetzte Körperschaftsteuer		0

\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*

Konto des Finanzamts:

Kreditinstitut:  
LBB - Berliner Sparkasse  
IBAN DE94 1005 0000 6600 0464 63 BIC BELADEV3333

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im  
Internet unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de)

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Grunddruck erscheint

**Erläuterungen**

Dieser Festsetzung liegen Ihre am 18.12.2017 um 18:48:42 Uhr in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs.1 S.2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich - der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch Verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 - BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Festsetzung der Körperschaftsteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" ([www.elster.de](http://www.elster.de)) zu übermitteln.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo + Fr 8-13/ Do 11-18Uhr+nach Vereinbarung



011204



FA Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bln

# Anlage zum Bescheid

für 2016 zur

Körperschaftsteuer

Schomerus & Partner Berlin  
Steuerberater Rechts-  
anwälte Wirtschaftsprüfer  
Bülowstr. 66  
10783 Berlin

Für  
Firma VISTA-Verbund für integrative soziale und therapeutische Arb. gGmbH Geschäftsstelle  
Donaustr. 83, 12043 Berlin

### Feststellung Umfang der Steuerbegünstigung

Die Steuerpflicht erstreckt sich ausschließlich auf den von der Körperschaft unterhaltenen (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Im Übrigen ist die Körperschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

### Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:  
- Förderung der Jugendhilfe  
- Förderung des Wohlfahrtswesens

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 9 AO.

### Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden:  
Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.  
Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieser Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

### Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

### Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2019 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieser Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieser Anlage aus.  
Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.  
Die Vorlage der Anlage ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*

Konto des Finanzamts:

Kreditinstitut:  
LBB - Berliner Sparkasse  
IBAN DE94 1005 0000 6600 0464 63 BIC BELADEBEXX

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de)



010108

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Grunddruck erscheint

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo + Fr 8-13/ Do 11-18Uhr+nach Vereinbarung



010108



<b>Steuernummer 27/029/38539</b> (Bitte bei Rückfragen angeben)
--

FA Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bln  
000003371 11.01.18Schomerus & Partner Berlin  
Steuerberater Rechts-  
anwälte Wirtschaftsprüfer  
Bülowstr. 66  
10783 Berlin**Bescheid**zum 31.12.2016  
über die gesonderte Feststellung  
von Besteuerungsgrundlagen nach  
§ 27 Abs.2 und  
§ 28 Abs.1 Satz 3 KStGGSFGS/SC  
eingetragenfür  
Firma VISTA-Verbund für inte-<sup>sha</sup>grative soziale und therapeutische Arb. gGmbH  
Geschäftsstelle Donaust. 83 12043 Berlin**Feststellung****Art der Feststellung**

Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter Vorbehalt der Nachprüfung.

**Es wird festgestellt:**

	€
das Steuerliche Einlagekonto zum 31.12.2016	0
das durch Umwandlung von Rücklagen entstandene Nennkapital zum 31.12.2016	0

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Feststellung des steuerlichen Einlagekontos gemäß § 27 Abs. 2 KStG und die Feststellung des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG können mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Form.Nr. 008519 G 000319201 / 003188 - Fortsetzung nächste Seite - Rt. 4.01.2016 Fest 2016

Negative Beträge mit  
Minuszeichen.Öffnungszeiten:  
Mo + Fr 8-13/ Do 11-18  
Uhrnach VereinbarungTelefax:  
(030)90 24-27900Das Finanzamt hat folgende Konten:  
Kreditinstitut:  
Berliner Sparkasse

IBAN: DE94 1005 0000 6600 0464 63 BIC: BELA33333333

110105



Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Grunddruck erscheint

Bescheid zum 31.12.2016 über die gesonderte Feststellung  
von Besteuerungsgrundlagen nach § 27 Abs.2 und § 28 Abs.1 Satz 3 KStG  
vom 11.01.2018

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die im Körperschaftsteuerbescheid getroffen worden sind (z.B. zur Höhe des Einkommens oder zur Höhe der Tarifbelastung), kann der Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, der Körperschaftsteuerbescheid sei unzutreffend. Dieser Einwand kann nur gegen den Körperschaftsteuerbescheid erhoben werden.



110105



Steuernummer 27/029/38539  
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Telefon (030)90 24-27411  
Telefax 030 9024-27900  
Zi.Nr.: 411

FA Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bln

### Bescheid

für 2016 über den  
Gewerbsteuerermessbetrag

Schomerus & Partner Berlin  
Steuerberater Rechts-  
anwälte Wirtschaftsprüfer  
Bülowstr. 66  
10783 Berlin

*65765/100  
eingetragen  
12 Jan. 2018*

*sha*

Für  
Firma VISTA-Verbund für inte- grative soziale und therapeutische Arb. gGmbH Geschäftsstelle  
Donaustr. 83 , 12043 Berlin

#### Festsetzung

Art der Festsetzung  
Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

#### Festsetzung

Der Gewerbsteuerermessbetrag für 2016 wird festgesetzt auf . . . . . 0 €.

#### Besteuerungsgrundlagen

	€
Gewinn aus Gewerbebetrieb . . . . .	0
Gewerbeertrag . . . . .	0
Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag, abgerundet auf volle € . . . . .	0
Gewerbsteuerermessbetrag . . . . .	0

#### Erläuterungen

Dieser Festsetzung liegen Ihre am 18.12.2017 um 18:52:25 Uhr in authentifizierter Form übermittel-  
ten Daten zugrunde.

\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*

Bundeseinheitliche Finanzamts-Nr.: 1127	Heheberechtigte Gemeinde: Amtlicher Gemeindeschlüssel:	Berlin 11000000	Die Gewerbesteuer ist nur an die im Gewerbe- steuerbescheid bezeich- nete Stelle zu zahlen.
Handelsregister-Nr.: HRB94285	Gewerbekennzahl: Sonstiges Sozialwesen a.n.g.	889990	



Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Grunddruck erscheint

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages kann mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Die in diesem Bescheid getroffenen Entscheidungen werden anderen Bescheiden (Folgebescheiden) zugrunde gelegt. Einwendungen gegen diese Entscheidungen können nur gegen diesen Bescheid geltend gemacht werden, nicht jedoch gegen den Folgebescheid.

Auch wenn gegen die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages Einspruch eingelegt wird, bleibt der Erlass eines Folgebescheids zulässig.

Soweit die Vollziehung dieser Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages ausgesetzt wird, wird auch die Vollziehung eines Folgebescheids ausgesetzt.

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" ([www.elster.de](http://www.elster.de)) zu übermitteln.

## weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo + Fr 8-13/ Do 11-18Uhr+nach Vereinbarung



010207





Steuernummer 27/029/38539  
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Telefon (030)90 24-27411  
Telefax 030 9024-27900  
Zi.Nr.: 411

FA Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bln

### Bescheid

für 2016 über die  
Gewerbsteuer

Schomerus & Partner Berlin  
Steuerberater Rechts-  
anwälte Wirtschaftsprüfer  
Bülowstr. 66  
10783 Berlin

*ESG/ST/SSe  
eingetragen*

*sha*

Für  
Firma VISTA-Verbund für integrative soziale und therapeutische Arb. gGmbH Geschäftsstelle  
Donaustr. 83, 12043 Berlin

#### Festsetzung und Abrechnung

Art der Festsetzung  
Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

#### Festsetzung

	Gewerbsteuer €
Festgesetzt werden	0,00
Abrechnung (Stichtag: 04.01.2018)	
Abzurechnen sind	0,00
Bereits getilgt/ausgezahlt	0,00
Verbleiben	0,00

#### Berechnungsgrundlagen zur Gewerbsteuer

€

Gewerbsteuermessbetrag	0,00
Auf diesen Betrag wurde der Hebesatz von 410 % angewendet	0,00

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Gewerbsteuer kann mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

\*\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*\*

Konto des Finanzamts:

Kreditinstitut:  
LBB - Berliner Sparkasse  
IBAN DE94 1005 0000 6600 0464 63 BIC BELADEVXXX

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de)

010306



Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Grunddruck erscheint

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo + Fr 8-13/ Do 11-18Uhr+nach Vereinbarung



010306

